



Vorbild / KR

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Modellsport-Club
Kirchheim/Teck e.V.
Herrn Hans-Peter Gözl
Kerner Str. 41
73230 Kirchheim/Teck

Stuttgart 14.04.2014
Name Joachim Findling
Durchwahl 0711 904-14631
Aktenzeichen 46-3846.M/Teck/12
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 1405171035842 Bitte bei Zahlung angeben!	
Betrag:	15,00 EUR

 Unbefristete Verlängerung der Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge am Hörnle und Hohenbol nach § 16 Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Ihr Schreiben v. 27.02.2014

Anlagen
Überweisungsträger

Sehr geehrter Herr Gözl,
am 27.02.2014 hat der Modellsport-Club Kirchheim/Teck e.V. die Verlängerung der am 20.06.2013 erteilten Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge auf dem Modellfluggelände am Hörnle und Hohenbol, Stadt Owen, (Az.: 46-3846.M/Teck) beantragt. Weitere Änderungen oder Ergänzungen waren nicht Gegenstand des Antrags.

Es ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die am 20.06.2013 erteilte Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge auf dem Modellfluggelände am Hörnle und Hohenbol, Stadtgebiet Owen, wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf unbefristete Zeitdauer verlängert.
2. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Er-

laubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z. B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),

- der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelastigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

3. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelastigung bleibt vorbehalten.

4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 15.- Euro festgesetzt. Die Gebühr ist durch den Antragsteller zu tragen.

Begründung

Die geltende Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge auf dem Modellfluggelände in Owen (Hörnle und Hohenbol), wurde bis zum 31.07.2014 befristet erteilt. Deshalb hat der Modellsport-Club Kirchheim/Teck e.V. die Verlängerung der Erlaubnis beantragt. Zur unbefristeten Verlängerung wurde die Stadt Owen angehört. Gegen die unbefristete Verlängerung der Erlaubnis unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs wurden keine rechtserheblichen Bedenken vorgetragen.

Nachdem es fernerhin in der Vergangenheit zu keinen Beschwerden über den Modellflugbetrieb des Erlaubnisinhabers gekommen ist und auch keine Unzuträglichkeiten bekannt geworden sind, konnte die Aufstiegserlaubnis unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 16 Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) auf unbefristete Dauer verlängert werden.

Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung wird gem. §§1 und 2 der Luftkostenverordnung i.V.m. Ziff VI Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses eine Gebühr in Höhe von 15.- Euro festgesetzt.

Dieser Betrag ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand angemessen.

Es wird gebeten, die Gesamtgebühr unter Angabe des auf Seite 1 oben stehenden Kassenzeichens innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erlaubnis unter Verwendung des angeschlossenen Überweisungsträgers an die

Landesoberkasse Baden-Württemberg
Steinhäuser Straße 11
76135 Karlsruhe
Konto bei der Baden-Württembergischen Bank, BLZ 600 501 01,
Kto.Nr.7495530102

zu überweisen

Wird ein anderer Überweisungsträger verwendet, ist das auf Seite 1 oben stehende Kassenzeichen anzugeben. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, erhebt die Landesoberkasse Baden-Württemberg vom Tag nach Ablauf der Monatsfrist an einen Säumniszuschlag von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis (§18 Abs. 1 VwKostG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten seiner Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger und das beklagte Land bezeichnen; sie soll einen bestimmten Antrag und die Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Findling